Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2889

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

— Drucksachen V/1319, V/2601, zu V/2601, V/2856 —

Berichterstatter:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 161. Sitzung am 27. März 1968 beschlossene Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) — Drucksachen V/1319, V/2601, zu V/2601 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Mai 1968

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Heinsen**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 173. Plenarsitzung am 10. Mai 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

1. **Zu Artikel 2 Nr. 6 und 7 (§§ 127 a, 132 StPO)**

   a) § 127 a Abs. 1 Nr. 2
   § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

   aa) § 127 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet."

   bb) § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und".

   b) Die Überschrift des 9 a. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

   „Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung"

2. **Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 268 c StPO)**

   Dem § 268 c wird folgender Satz angefügt:

   „Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren."

3. **Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 467 StPO)**

   § 467 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

   1. die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat,
   2. wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht."

4. **Zu Artikel 8 (BDO) Nr. 2 a neu und Artikel 53 (WDO) Buchstabe a1 neu**

   a) In Artikel 8 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

   ‚2 a. § 97 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Disziplinargerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen." '

   b) In Artikel 53 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

   ‚a1) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 103 Abs. 1 Buchstabe a)." '

5. In **Artikel 93** wird die Einleitung wie folgt gefaßt:

   „§ 28 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), erhält folgende Fassung:"

6. In **Artikel 94** wird die Einleitung wie folgt gefaßt:

   „Das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:"

7. **Artikel 127** wird wie folgt gefaßt:

   ‚Artikel 127

   Mutterschutzgesetz

   Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

2. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.'